



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 28. November 1984

RIEHEN, Aufhebung der Bau-, Strassen- und Fussweglinien des Strassennetzes "Im Brühl" und neue Bau- und Strassenlinien für das Erlensträsschen und die Grendelgasse, Plangenehmigungsbeschluss

- ://: 1. Es wird festgestellt, dass das in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 angenommene Gesetz zur Erhaltung der Grundwasserschutzzone "Lange Erlen" jenen Teil des vom Grossen Rat am 1. Juli 1937 erlassenen Bebauungsplanes "Brühl" ausser Kraft gesetzt hat, der durch dieses Gesetz Bestandteil der Grundwasserschutzzone geworden ist.
Damit wurden auch die vom Regierungsrat am 10. Oktober 1941 definitiv festgelegten Linien folgender Strassen gegenstandslos, soweit sie in die Grundwasserschutzzone zu liegen kamen:

Aegelgraben	Erlensträsschen
Kneblinweg	Hurstweg
Onsangweg	Singeisenstrasse
Fäsiweg	Kanalweg
Im Bändli	Bachtelenweg
Glöcklihofstrasse	Wiesentalstrasse

2. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10028 der Gemeinde Riehen genehmigt. Die neuen, rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien des Erlensträsschens und der Grendelgasse sind im Bereich der aufgehobenen Strassen nach Plan zu ergänzen. Gleichzeitig werden die ausserhalb der Grundwasserschutzzone (gemäss Gesetz vom 1. 6. 1969) liegenden Linien der in Ziff. 1 genannten Strassen sowie der folgenden Strassen (im Plan gelb punktiert) aufgehoben:

Holzmühlestrasse	Mühlegasse
Huswirtweg	Hagistweg
Brühlstrasse	
Weyergraben	

Das Erlensträsschen und die Grendelgasse sind wie bisher Hauptstrassen (Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf die Verkehrsbedeutung) und die Vorgärten beider Strassen sind wie bisher nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen nach Zustellung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 10028 kann bei der Gemeindeverwaltung, Büro 214, 2. Stock, eingesehen werden (Montag bis Freitag jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr).